

KELLER CODE OF CONDUCT

Der Code of Conduct hält fest, welche Verhaltensweisen KELLER von ihren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern erwartet. Die folgenden Punkte gelten als Leitfaden für die tägliche Arbeit bei KELLER und gehen über die reine Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften hinaus.

1. Umgang mit Mitarbeitenden

1.1. Menschen- und Arbeitnehmerrechte

KELLER verpflichtet sich zur Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften.

1.2. Kinderarbeit

KELLER verpflichtet sich, dass gesetzlich festgelegte Mindestalter einzuhalten und verbietet jegliche Form von Kinderarbeit in der Unternehmung.

1.3. Diskriminierung

KELLER erwartet, dass Chancengleichheit und Gleichbehandlung gefördert werden. Diskriminierungen bei der Anstellung von Mitarbeitenden sowie bei deren Beförderung sollen unterbunden werden. Kein Mitarbeitender darf aufgrund des Geschlechtes, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder der Weltanschauung benachteiligt werden. KELLER verpflichtet sich keine physischen, psychischen, sexuellen oder verbalen Übergriffe zu tolerieren.

1.4. Zwangsarbeit

KELLER verpflichtet sich, in der Unternehmung keine Zwangsarbeit zuzulassen.

1.5. Vergütung und Arbeitszeiten

KELLER verpflichtet sich, die Arbeitszeit und die Vergütung für seine Mitarbeitenden im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen und Vorschriften zu gestalten.

1.6. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

KELLER setzt sich für die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit ein. Dies umfasst den Aufbau und die Anwendung eines angemessenen Arbeitssicherheitsmanagement. Dies schliesst die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken sowie eine entsprechende Schulung von Mitarbeitenden ein, um Unfälle und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

2. Geschäftliche Integrität

2.1. Verbot von Korruption und Bestechung

KELLER stellt sicher, dass jegliche Form von Korruption, Bestechung oder anderweitiger Vorteilsgewährung unterlassen wird. Insbesondere sorgt KELLER für die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und die einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze.

2.2. Einladungen und Geschenke

Die Annahme und Vergabe von Geschenken und Einladungen sowie anderweitige Zuwendungen oder Begünstigungen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass sie von geringem kommerziellem Wert sind und landesspezifischen Gepflogenheiten entsprechen. Sie dürfen eine Person weder unrechtmässig beeinflussen, noch auch nur den Versuch dazu darstellen.

KELLER Mitarbeitende haben sicherzustellen, dass durch das Anbieten und die Annahme von Geschenken oder Unterhaltungsangeboten keine Zweifel hinsichtlich der persönlichen Integrität oder der Integrität und Unabhängigkeit von KELLER aufkommen können. Bestehende oder potenzielle Geschäftspartner von KELLER werden keinesfalls um Geschenke, Einladungen oder Unterhaltungsangebote ersucht. Bei Zweifeln, ob ein Geschenk oder eine Einladung angenommen werden kann, haben sich die Mitarbeitenden an die Entscheidung der Geschäftsleitung zu halten.



1.1. Vermeidung von Interessenkonflikten

KELLER erwartet, dass seine Geschäftspartner ihre Entscheidungen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit KELLER ausschliesslich auf Grundlage sachlicher Kriterien trifft. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch nahestehender Personen oder Organisationen, sind bereits im Ansatz zu vermeiden.

1.2. Freier Wettbewerb

KELLER verhält sich im Wettbewerb fair und stellt sicher, dass seine Unternehmung die geltenden Kartellgesetze beachtet. Zudem beteiligt KELLER sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzt sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

1.3. Geldwäscherei

KELLER verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäschereiprävention einzuhalten und sich nicht an Geldwäschereiaktivitäten zu beteiligen.

1.4. Datenschutz und Eigentum

KELLER achtet das geistige Eigentum anderer. Zudem hält KELLER die anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und ergreift alle angemessenen Massnahmen, um vertrauliche und interne Informationen bzw. Handelsgeheimnisse seiner Geschäftspartner zu schützen und zu bewahren. Insbesondere darf KELLER solche Informationen nur für die gemäss vertraglichen Vereinbarungen zulässigen Zwecke nutzen.

1. Umweltschutz

1.1. Nachhaltigkeit

KELLER verpflichtet sich, die anwendbaren Umweltgesetze, -regelungen und -standards einzuhalten.

1.2. Konfliktmineralien

KELLER verpflichtet sich, angemessene Massnahmen zu treffen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren und die Menschenrechte verletzen.

2. Beziehungen mit Geschäftspartnern

KELLER erwartet, dass jeder Geschäftspartner alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an seine Subunternehmer und Unterlieferanten kommuniziert und bei deren Auswahl berücksichtigt. Der Geschäftspartner bestärkt seine Subunternehmer und Unterlieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

3. Anwendbarkeit

Die oben aufgelisteten Punkte des Code of Conduct gilt für alle KELLER Mitarbeitenden und deren Tochtergesellschaften. KELLER erwartet ebenso, dass alle Geschäftspartner oder sonstige Beauftragte, welche mit KELLER eine Arbeitsbeziehung pflegen, in Übereinstimmung mit den Inhalten des Code of Conduct zu handeln.

Winterthur, 01.07.2022



Tobias Keller
CEO und Mitinhaber



Michael Keller
Vize-Präsident und Mitinhaber